Die Diözesankonferenz möge beschließen folgende Blöcke durch unsere Vorschläge zu ersetzen:

Zusammensetzung der Pfarrleitung

Die Pfarrleitung ist paritätisch zu besetzen, ihr gehören mindestens an: Stimmberechtigt:

- 2 Pfarrleiter
- 2 Pfarrleiterinnen
- 1 Geistlicher Leiter ¹
- 1 Geistliche Leiterin ¹

Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind. Von der Verpflichtung zur Parität sind die KjG Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen oder Jungen und Männer vertreten sind.

KjG Regensburg (11/2019)

1

Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein.

Bundessatzung (10/2019) - SAEA5 Beschluss 2019

Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein. Für mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§ 106 BGB)^a zur Wahl zugelassen werden.

^a§106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

Vorschlag: Wir schlagen die Bundessatzung vor, um jüngeren Interessenten aus Pfarreien den Rücken zu stärken.

Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein. Für mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§ 106 BGB)^a zur Wahl zugelassen werden.

^a§106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

¹Das Amt der Geistlichen Leiterin und des Geistlichen Leiters kann von Personen wahrgenommenwerden, die eine theologische oder religionspäd. Ausbildung abg. haben.

KjG Regensburg (11/2019)

2

Bundessatzung (10/2019)

Die Pfarrleitung kann für die Kassenführung eine*n Kassierer*in berufen.

Vorschlag: Wir schlagen die Bundessatzung mit einem Zusatz vor, um klarzumachen, dass es sich um eine Aufgabendelegation handelt und damit keine Stimme in der Pfarrleitung verbunden ist.

Die Pfarrleitung kann für die Kassenführung eine*n Kassierer*in berufen. Mit diesem Amt sind keine zusätzlichen Stimmrechte verbunden.

KjG Regensburg (11/2019)

3

Die stimmberechtigten Mitglieder der Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

Bundessatzung (10/2019)

Die Mitglieder der Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

Vorschlag: Wir schlagen die Bundessatzung vor, da alle Mitglieder der Pfarrleitung ein Stimmrecht besitzen.

Die Mitglieder der Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

KjG Regensburg (11/2019)

4

Die stimmberechtigten Mitglieder der Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Mitgliederversammlung erklären.

Bundessatzung (10/2019)

Die Mitglieder der Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Mitgliederversammlung erklären.

Vorschlag: Wir schlagen die Bundessatzung vor, da alle Mitglieder der Pfarrleitung ein Stimmrecht besitzen.

Die Mitglieder der Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Mitgliederversammlung erklären.

Sind alle Stellen der Pfarrleitung vakant, so dürfen deren Aufgaben von der Diözesanleitung übernommen werden. In diesem Fall hat die Diözesanleitung die Möglichkeit eine Stimme bei der Mitgliederversammlung wahrzunehmen.

Zusammensetzung des Diözesanauschusses

Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:

- 4 weibliche Mitglieder der Pfarrleitungen bzw. Mitglieder einer Pfarrgemeinschaft, die von der Mitgliederversammlung ein Mandat erhalten haben. Von diesen sollte mindestens eine Person Geistliche Leiterin sein.
- 4 männliche Mitglieder der Pfarrleitungen bzw. Mitglieder einer Pfarrgemeinschaft, die von der Mitgliederversammlung ein Mandat erhalten haben. Von diesen sollte mindestens eine Person Geistlicher Leiter sein.
- Die Mitglieder der Diözesanleitung

Beratende Mitglieder sind:

• Die Diözesanreferent*innen

Die Aufgaben des Diözesanausschusses können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

KjG Regensburg (11/2019)

5

Das Mindestalter für den Diözesanausschuss liegt bei 16 Jahren. Von den stimmberechtigten Mitgliedern des Diözesanausschusses, die nicht Teil der Diözesanleitung sind, muss aber mindestens ein Mitglied, unabhängig des Geschlechts, voll geschäftsfähig sein.

Bundessatzung (10/2019)

Mitglied im Diözesanausschuss können auch Personen werden, die mindestens beschränkt geschäftsfähig (§106 BGB) sind.

Vorschlag: Wir wollen durch den Text bekräftigen, dass auch jüngere Personen in den DA können. Trotzdem ist uns wichtig, dass mindestens einer noch ü18 ist.

Mitglied im Diözesanausschuss können Personen werden, die mindestens beschränkt geschäftsfähig (§106 BGB)^a sind. Von den stimmberechtigten Mitgliedern des Diözesanausschusses, die nicht Teil der Diözesanleitung sind, muss aber mindestens eine Person, unabhängig des Geschlechts, voll geschäftsfähig sein.

^a§106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

Gäste können von der Diözesanleitung oder dem Diözesanausschuss eingeladen werden.

Die Vertretungen der Pfarrgemeinschaften werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Diözesanausschuss ist nicht möglich. Mit dem Wegfall der Voraussetzung für den Diözesanausschuss erlischt die Mitgliedschaft im Diözesanausschuss.

Begründung

"Wahlrecht ohne Altersgrenzen und Partizipation von Kindern und Jugendlichen sind seit langem Schwerpunktthemen im KjG Bundesverband. Wir sind Vorreiterin, wenn es um Kindermitbestimmung geht und treten innerverbandlich wie politisch selbstbewusst mit unseren Forderungen auf. Deshalb erachten wir es für konsequent, unsere Forderungen innerverbandlich stringent umzusetzen. Dazu gehört für uns auch. alle bisher existierenden Altersgrenzen, die in der Bundessatzung vorhanden sind, aufzuheben."

So hieß es 2019, als die Bundeskonferenz die Satzungsänderungen beschlossen hat. Dem wollen wir folgen und stellen analog diesen Satzungsänderungsantrag.